

Stadt Marienmünster
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Ortschaft Vörden

Ein Investor möchte auf dem Freigelände des Hallenbades, an der südöstlichen Grenze des Grundstücks, eine Holzhackschnitzelheizungsanlage errichten. Mit der Heizungsanlage sollen zunächst das angrenzende Hallenbad, der Grundschulkomplex und das Rathaus mit Wärme versorgt werden. Mittel- bis langfristig können auch noch das nördlich angrenzende Alten- und Pflegeheim „Albert-Schweitzer-Haus“ und die nördlich bzw. nordöstlich anschließenden Wohnquartiere mit Wärme beliefert werden.

Allerdings entspricht das Vorhaben, mit der mittel- bis langfristigen Zielsetzung auch das Alten- und Pflegeheim und die angrenzenden Wohnquartiere mit Wärme zu beliefern, nicht den Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans.

Die Stadt Marienmünster unterstützt das Vorhaben zur Errichtung der Holzhackschnitzelheizungsanlage und hat die erforderliche Teilfläche des Grundstücks bereits an den Investor verkauft. Auch langfristige Wärmelieferverträge sind unterzeichnet. Nun sollen mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die mittel- bis langfristige Zielsetzung des Investors, auch Wärmelieferungen über den kommunalen Gebäudebestand hinaus zu gewährleisten, geschaffen werden.

Die bisher im Bebauungsplan festgelegte *Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung öffentliche Verwaltungen, Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* soll mit der Änderung des Bebauungsplans auf einer Teilfläche die Zweckbestimmung *Fläche für Versorgungsanlagen Erneuerbare Energien- hier Holzhackschnitzel* ausgewiesen werden.

Die Fläche befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 befindet sich im Osten von Vörden, an der Kreuzung Schulstraße/Kiliansweg auf dem Außengelände des Hallenbades und umfasst einen untergeordneten Teil des Flurstücks 268 in der Flur 11, Gemarkung Vörden.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).

übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB). Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Der vorliegende Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO fest, die weniger als 20.000 m² beträgt. Der Bebauungsplan begründet auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG oder nach Landesrecht. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben.

Gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Angaben umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1, abgesehen.

Marienmünster, 15.09.2022

gez. Josef Suermann, Bürgermeister